**Fallbeantwortungen von Herr Heinz:**

**Fall 1:** Art. 6 Absatz 1 Grundgesetz/ Fall 1 verstieß ein Gesetz über die Waisenrente gegen den Schutz der Ehe, weil man sich durch den ehebedingten Verlust der Rente abgehalten sehen konnte, zu heiraten.

**Fall 2:** Ebenso Art. 6 Abs. 1 Grundgesetz/ verstieß die Behördenpraxis gegen dasselbe Grundrecht, es gab kein Gesetz über dortige Öffnungszeiten. Gesetzgeber (Fall1) und Exekutive (Fall 2) sind ans Grundgesetz gebunden!

**Fall 3:** Antwort siehe Alternative Antworten/Betroffen sind Artikel 2 GG und Artikel 12 GG Berufsfreiheit

**Fall 4:** Art. 10 GG verbietet allgemein die Post anderer zu lesen.

**Fall 5:** Selbstverständlich hat im Fall 5 das EU-Recht Vorrang vor dem Tarifvertrag, es steht genaugenommen sogar noch über dem Grundgesetz.

**Fall 6:** Tatsächlich handelt der TÜV, der selbst ein Verein ist hier anstelle und im Auftrag des Landratsamtes, so dass es sich bei der Verweigerung der Plakette um eine Behördenentscheidung handelt, im Sinne von § 31 SGB X (lesen!!). Hier ist ein Widerspruch zulässig!

**Fall 7:** Fall 7 berührt das Verhältnis von einfachen Bundesgesetzen, hier Bundeskindergeldgesetz und Verfassung, also Grundgesetz (GG): Das entscheidende Grundrecht des Grundrechtskatalogs hier war Art. 11 GG über die Freizügigkeit, womit gemeint ist, überall in Deutschland oder wie hier in der EU seinen Wohnsitz nehmen zu dürfen. Weil Menschen sich durch fehlende Kindergeldzahlung hätten abgehalten fühlen können, in Frankreich ihren Wohnort zu haben und sich gezwungen sehen konnten, daher nach Deutschland zu ziehen, war das nicht verfassungskonform.

**Fall 8:** Da es sich hier um eine Verwaltungsvorschrift handelt, ist der Rechtsanspruch auf die 300 Euro Ferienhilfe nicht gegeben, da diese keine Gesetzeskraft haben und somit unverbindlich sind. Dann ist meine Frage aber, dass wenn eine Behörde ständig nach einer VV handelt, dann darf sie ja eigentlich nicht einfach ohne sachlichen Grund davon abweichen. Heißt das in diesem Fall dann aber nicht, dass die Behörde aufgrund von Artikel 3 GG nach dem Gleichheitsprinzip verpflichtet wäre jedem zu zahlen, also auch hier dem Vater in diesem Fall oder reicht die Begründung das dies aber nicht für das Ausland gilt hier für eine Ablehnung aus?

Richtig! Zwar begründen VV keine Rechtsansprüche, aus der Behördenpraxis in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 GG folgt hier aber ein Anspruch auf Gleichbehandlung!

**Fall 9:** Die Aussage des Anwalts wäre in diesem Fall korrekt, da das Bundessozialgericht hier nicht nur eine Einzelfallentscheidung getroffen hat, sondern hier eine grundsätzliche rechtliche Abwägung gegeben hat, an der sich jeder Fall als rechtliches Vorbild orientiert. Auch wenn dies aber ja eigentlich keine bindende Gesetzlichkeit darstellt, oder??

Ja, Gerichtsentscheidungen sind nur in dem jeweiligen Rechtsstreit verbindlich. Darüber hinaus wirken sie aber faktisch mit Vorbildfunktion für spätere Gerichte, die sich an höchstinstanzliche Entscheidungen schon deshalb halten, weil es keinen Sinn macht, die Leute auf den langen Weg durch die Instanzen zu treiben, wenn sie am Ende dann doch Recht bekommen.

**Fall 10:** Hier gibt es einen Beurteilungsspielraum des Prüfers! Gerichtlich überprüfbar sind Prüfungsleistungen grundsätzlich nicht. Der Grund hierfür liegt in der mangelnden Fachkompetenz der Richter. Stellen sie sich nur vor, ein Richter sollte eine Chemieabschlussarbeit bewerten! Der zweite Grund besteht darin, dass der Richter kein Ranking machen kann zwischen den Prüflingen und ihm somit der Vergleichsmaßstab fehlt. Nur Verfahrensfehler können festgestellt und zur Aufhebung der Entscheidung führen: Pressluftbohrer vor dem Prüfungsraum, zu späte Ladung zur mündlichen Prüfung.

**Fall 11:** Natürlich handelt es sich um eine Ermessensentscheidung! Was hier geschildert wird, stellt einen Ermessensfehler dar. Ermessensfehlgebrauch nennt man es, wenn sachfremde Erwägungen  
angestellt werden, wie hier.

**Fall 12:** Ja, er kann das anfechten. Es handelt sich hier um einen Spezialfall des Ermessensfehlgebrauchs, weil es sachfremd ist, wenn man schon von falschen Tatsachen ausgeht.

**Fall 13:** Aus § 36 SGB I ergibt sich, dass ,wer das fünfzehnte Lebensjahr vollendet hat, Anträge auf Sozialleistungen stellen und verfolgen sowie Sozialleistungen entgegennehmen kann. Der Leistungsträger soll den gesetzlichen Vertreter über die Antragstellung und die erbrachten Sozialleistungen unterrichten. Was bedeutet soll unterrichten? Es ist eine Ermessensentscheidung notwendig. Diese muss hier erkennbar so ausfallen, dass der gewalttätige Vater nicht unterrichtet werden darf!

**Fall 14:** Da liegt der Jugendliche richtig. Wenn sie den Wortlaut des § 36 SGB I ansehen, dann enthält dieser Paragraph die Passage VERFOLGEN. Aus dieser Formulierung im Gesetz entnimmt das Bundessozialgericht, dass entgegen der allgemeinen Altersgrenze hier eine niedrigere gilt!  
Er darf also den Anwalt ohne seine Eltern beauftragen!

**Fall 15:** Auch hier liegt der Jugendliche richtig. Das Gesetz spricht von entgegennehmen! Das meint, dass er das Geld auf sein Konto verlangen kann.

**Fall 16:** § 13 Abs. 6 SGB X gibt die Möglichkeit, einen Bevollmächtigten zurückzuweisen, weil er ungeeignet ist. Das trifft hier auf den Steuerberater zu, weil er Steuerrechtsexperte ist, nicht Sozialrechtler. Was die Berufsgruppe der Sozialarbeiter angeht, so wird ihnen die Eignung nicht abgesprochen, hier aufzutreten. Sie dürfen das also. Bitte an dieser Stelle die Ausführungen unter dem Kapitel 8 des Buches auf den Seiten 187-190 den dortigen Gliederungspunkt 2.!

**Fall 17:** Hier gilt § 19 SGB X, bitte lesen! Es gilt auch § 16 SGB I! (auch bitte lesen!) Demnach hätte der Antrag weitergeleitet werden müssen. Wäre dies geschehen, so wäre eine Übersetzung angefordert worden, dann nach Eingang weitergeleitet worden und schließlich hätte der Zuwanderer keinen Schaden davongetragen. Hier ist ein Schaden in Form entgangener Rentenleistungen entstanden, für den die Gemeinde haftet, vgl. sie mal § 939 BGB in Verbindung mit Art. 34 GG!

**Fall 18:** Bevor eine Sozialleistung gestrichen wird, muss zuvor eine Anhörung stattfinden. § 24 SGB X schreibt dies zwingend vor, da hier mit dem beabsichtigten Bescheid eine nachteilige Situation gestaltet werden soll.

**Fall 19:** Das Ergebnis lässt sich dem § 41 SGB X des Verfahrensrechts entnehmen.  
§ 41 Heilung von Verfahrens- und Formfehlern  
(1) Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht  
den Verwaltungsakt nach § 40 nichtig macht, ist unbeachtlich, wenn  
1. der für den Erlass des Verwaltungsaktes erforderliche Antrag  
nachträglich gestellt wird,  
2. die erforderliche Begründung nachträglich gegeben wird,  
3. die erforderliche Anhörung eines Beteiligten nachgeholt wird,  
4. der Beschluss eines Ausschusses, dessen Mitwirkung für den Erlass  
des Verwaltungsaktes erforderlich ist, nachträglich gefasst wird,  
5. die erforderliche Mitwirkung einer anderen Behörde nachgeholt wird,  
6. die erforderliche Hinzuziehung eines Beteiligten nachgeholt wird.  
(2) Handlungen nach Absatz 1 Nr. 2 bis 6 können bis zur letzten  
Tatsacheninstanz eines sozial- oder verwaltungsgerichtlichen  
Verfahrens nachgeholt werden.  
Hiernach kann eine vergessene Anhörung nachgeholt werden! Dann ist der  
Verfahrensfehler geheilt!! Schauen Sie mal bitte nach dem Absatz 2 ,  
dort heißt es, dass die Anhörung dann nachgeholt werden kann bis in  
die zweite Gerichtsinstanz!

**Fall 20:** Ja! Aus § 25 SGB X des Verfahrensrechtsergibt sich eindeutig, dass der Betroffene ein Akteneinsichtsrecht hat. Sie können später als SozialarbeiterIn für ihre Klienten mit einer Vollmacht ausgestattet das Akteneinsichtsrecht ausüben! Daher sollten sie das wissen.  
Wie übt man es aus?  
Entweder, man geht zu der Behörde hin und schaut in Gegenwart eines Beschäftigten dort hinein oder man lässt sich eine nicht allzu dicke Akte in Kopie zusenden oder man verlangt eine Übersendung der Originalakte ans Bürgermeisteramt und sieht dort hinein.

**Fall 21**: Es handelt sich erkennbar um ein Beispiel aus der Rubrik Fristberechnung: Wenn der Bescheid am 21.3. bekanntgegeben wurde, endet die Widerspruchsfrist am Tag im Folgemonat, der der Benennung nach dem Tag der Bekanntgabe entspricht, also am 21.4. Hier ist aber ein Feiertag. Da hilft § 26 Abs. 3 SGB X , wonach dann , wenn der Ablauf der Frist auf einen Feiertag fällt, die Frist am nächsten Werktag erst abläuft, mithin am Dienstag nach Ostern! Es macht also nichts aus, dass sie am Karfreitag einwirft, es ist noch fristgerecht.

**Fall 22:** Hier hilft § 27 SGB X, wenn und weil das hier unverschuldet ist. Bis 6 Wochen, so die Gerichte, ist Fristversäumnis unverschuldet wegen Urlaub. Erst nach der 6. Woche muss man Vorkehrungen treffen, wie Nachsendeantrag bei der Post.

**Fall 23:** Gemäß § 27 Abs. 1 Satz 2 SGB X ist das Verschulden des Vertreters, hier Anwalt, dem Vertretenen zuzurechnen, dem Mandanten. Aber hier hat eine weitere Person den Fehler begangen. Die Verschuldenskette schließt sich nun, weil das Verschulden der Gehilfin dem Anwalt laut § 278 BGB zugerechnet wird, dann über den Anwalt weiter wandert bis hin zum Klienten! Verheerend, oder?

**Fall 24:** Er legt gegen die Bestellung der Gutachterin Widerspruch ein. Dazu weiß man mittlerweile als Studierende(r), dass die einen Verwaltungsakt voraussetzt. Dieser ist in § 31 SGB X definiert! Die Merkmale finden sie auch unter dem Gliederungspunkt Verwaltungsakt erklärt. Hier fehlt es an dem Kriterium der Außenwirkung. Es handelt sich um eine Vorbereitungsmaßnahme im Vorfeld eines noch anstehenden Verwaltungsaktes. Wenn die Außenwirkung fehlt, ist kein Widerspruch zulässig. Es muss die Entscheidung, die aufgrund des Gutachtens noch ergehen muss, abgewartet werden. Gegen diese Entscheidung kann dann erst Widerspruch eingelegt werden.

**Fall 25:** Vorsicht! Die Frage ist falsch formuliert, um ihnen etwas zu demonstrieren. Es handelt sich bei der Zurückweisung ohne Zweifel um einen Verwaltungsakt im Sinne des § 31 SGB X. Alle Kriterien sind erfüllt! Aber es ist eine Entscheidung, die den Bevollmächtigten selbst betrifft. **T. kann also nur in eigener Sache Widerspruch einlegen, nicht für den R.!**

**Fall 26:** Bestimmen Sie, ob es sich jeweils um eine Nebenbestimmung zu einem Verwaltungsakt handelt und um welche Art von Nebenbestimmung!

* Die Erwerbsminderungsrente wird ab dem 1.1.2008 für die Dauer von zwei Jahren gewährt, weil mit einer Besserung des Gesundheitszustandes zu rechnen ist.

Antwort: Es handelt sich um eine Befristung!

* Die Pflegeerlaubnis gilt als erteilt, wenn für das Pflegekind ein Bett von ausreichender Länge beschafft worden ist.

Antwort: Es liegt eine Bedingung vor!

* BaföG wird unter dem Vorbehalt gewährt, dass bis zum 30.8.2008 ein Steuerbescheid der Eltern vorgelegt wird.

Antwort: Es handelt sich um einen sogenannten Widerrufsvorbehalt!

* Die Pflegeerlaubnis wird erteilt. Es wird aufgegeben, ein Bett von ausreichender Länge für das Kind anzuschaffen.

Antwort: Hier ist es eine Auflage!

**Fall 27:** Er wird zunächst einen Bescheid nach § 45 SGB X erlassen, weil er der Meinung ist, dass die Rentenbewilligung rechtswidrig war, und zwar begünstigend!

Dann wird er von seinem Vorgesetzten darauf aufmerksam gemacht, dass die Rücknahme zu Unrecht erging, da der ursprüngliche Bescheid ja rechtmäßig gewesen war, weil das vergessene Einkommen unterhalb des berücksichtigungsfähigen Einkommens lag. Folgerichtig muss er nun den Bescheid nach § 45 SGB X, der den Erstbescheid zurücknahm wiederum zurücknehmen. Diesmal nach § 44 SGB X, da der Bescheid nach § 45 SGB X ein belastender, rechtswidriger war. Die Rücknahme nach § 45 SGB X war schließlich rechtswidrig!

**Fall 28:** Die Witwe erhielt seit 1995 eine vom Einkommen abhängige Leistung, Rente. Sie bemerkt dann, dass sie zu wenig bekommen hatte über all die Jahre. Damit ist klar, dass die Bewilligung der Rente zu niedrig war und damit falsch, also rechtswidrig. Hier geht Widerspruch nicht mehr! Monatsfrist längst überschritten! Jetzt muss man wissen, dass es einen ES GEHT IMMER NOCH WAS PARAGRAFEN gibt: § 44 SGB X!!

Richtig verstanden stellt die Witwe einen Rücknahmeantrag nach § 44 SGB X. Jetzt stellt sich die Frage, für wie lange zurück die Frau bei Rücknahme des Bescheides von 1995 eine Nachzahlung zu erwarten hat. Hier greift § 44 Abs. 4 SGB X! Vier Jahre rückwärts, vom Beginn des Jahres der Antragstellung an wird nachgezahlt. Die 4-Jahresfrist wird vom Beginn des Jahres der Antragstellung an berechnet.  Jetzt stellt sich die Frage, welches das Jahr der Antragstellung war. 2019 oder 2020? Der Unterschied macht sich bemerkbar, wenn sie mal eine Skizze machen. Wenn man von 2019 zurückgeht, dann kommt man mit dem Nachzahlungszeitraum weiter zurück als bei einer Rückrechnung von 2020 an. Ist doch klar. Jetzt kennt der Kenner den § 16 SGB I, wonach der Zeitpunkt der ersten, beim falschen Amt gestellte Antrag zählt! Also Dez. 2019. DANN KOMMT MAN ZURÜCK BIS …Rechnen sie selbst mal nach! Wenn Januar 2020 ausschlaggebendes Datum wäre, wäre ein Jahr der Nachzahlung verloren.